

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 10.

Freitags, den 4. März

1836.

Bekanntmachung.

In Folge der bereits im vorigen Jahre eingeführten Einrichtung (Börsenblatt No. 7. 8. 9.) sollen die Beiträge der Mitglieder des Börsenvereins und der Börse à 1 Thlr. 12 Gr. Sächs. nicht mehr während der Messe in dem Börsenlocale einzeln, sondern schon vor Anfang der Messe, gleich nach Stern, im Ganzen bei den Leipziger Herren Commissionairen, deren Meßgeschäfte ohne Noth gleichfalls nicht vermehrt werden dürfen, gegen Quittung des Kassirers (jetzt Herrn Helm in Halberstadt) eingezogen werden.

Hiernach ersuche ich also die geehrten Mitglieder, ihre resp. Herren Commissionairs zur Einlösung dieser Quittungen gefälligst ungesäumt autorisiren zu wollen.

Berlin, 13. Februar 1836.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

Gesetzgebung.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubnis ertheilt:

- 1) Dan. Freydag, Veränderungen der Zeitwörter in der Franz. Sprache; 3. von J. H. Meynier verb. Aufl. 8. St. Gallen 1836. Huber u. Comp.
- 2) L. M. Desdouits, Anfangsgründe der Geometrie, a. d. Franz. von B. F. Deyhle. 8. Bern 1835. Fischer u. Comp.
3. Jahrgang.

3) E. F. v. Ehrenberg, Zeitschrift über das gesammte Bauwesen. I. Bd. 1. Hft. gr. 8. Zürich 1835. Schultheß.

Berlin, den 17. Februar 1836.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

Nach dem sechsten Stück des Großherz. Mecklenburg-Schwerinischen offiziellen Wochenblatts d. J. sind auch in Mecklenburg-Schwerin die Schriften von H. Heine, Karl Gutzkow, H. Laube, L. Wienberg und Th. Mundt bei einer Strafe von 10 Thlern. pr. G. für jeden Übertretungsfall verboten.

17